

FAQ zum Preissystem

F: Was kostet das Programm?

A: Das Programm kann kostenlos heruntergeladen und installiert werden. Lizenzgebühren erheben wir nicht.

F: Auch nicht, wenn ich ein überregionales Netzwerk mit mehreren Arbeitsplätzen damit einrichte?

A: Auch dann nicht. Sie können das Programm auf einer beliebigen Zahl von PCs und auch in einem Netzwerk mit einer unbegrenzten Zahl von Arbeitsplätzen verwenden.

F: Wie sieht es mit Updates aus?

A: Updates sind kostenlos. Wir pflegen das Programm aus Eigeninteresse, um es für unsere Kunden attraktiv zu halten.

F: Und wie rechnet sich das für RL-Software?

A: Wir erheben für jedes eröffnete Verfahren, das mit dem Programm verwaltet wird, eine einmalige verfahrensbezogene Gebühr. Diese Gebühr deckt die gesamte Verfahrensdauer ab und ist das Entgelt dafür, dass die Verfahrensdaten in unserem internetbasierten Insolvenzinformationssystem veröffentlicht werden können.

F: Die gesamte Verfahrensdauer? Auch eine etwaige Wohlverhaltensphase?

A: Ja.

F: Wie hoch ist diese verfahrensbezogene Gebühr?

A: Für Verfahren mit "IK"-Geschäftszeichen erheben wir € 30,00 zzgl. MwSt, für Verfahren mit "IN" oder „IE“-Geschäftszeichen € 75,00 zzgl. MwSt.

F: Monatlich?

A: Nein, wie gesagt: nur einmalig pro Verfahren.

F: Ist das ein angemessener Preis?

A: Ja. Bedenken Sie: Bei einem eröffneten IK-Verfahren beträgt die Mindestvergütung für den Treuhänder bei einer angenommenen Verfahrensdauer von 18 Monaten € 1.000,00 (Mindestvergütung € 800,00, Auslagenpauschale 1. angefangenes Jahr: € 120,00 Auslagenpauschale 2. angefangenes Jahr € 80,00). Hiervon beträgt unsere Gebühr in Höhe von € 30,00 gerade einmal 3 %. Ferner kommen in "IK"-Verfahren möglicherweise noch Zuschläge für eine Gläubigeranzahl von "mehr als 10" hinzu sowie die Vergütung für die sich anschließende Wohlverhaltensperiode. Dies lassen wir bei unserer Kalkulation sogar unberücksichtigt.

Bei einem eröffneten IN-Verfahren beträgt die Mindestvergütung bei einer angenommenen Verfahrensdauer von 30 Monaten € 1.300,00 (Mindestvergütung € 1.000,00, Auslagenpauschale: € 300,00 [gedeckt auf höchstens 30 % der Regelvergütung]). Unsere Gebühr beträgt für ein IN-Verfahren € 75,00. Das sind rund 5,8 % der gesetzlichen Mindestvergütung. Ferner verdienen Sie in IN-Verfahren meist mehr - mitunter sogar wesentlich mehr - als die gesetzlich vorgesehene Mindestvergütung, so dass sich die von uns erhobenen € 75,00 hierzu sehr bescheiden ausnehmen.

Wir meinen, allein durch die Benutzung des Programms unter Einbindung des Internet-Informationssystems sparen Sie bei der Verwaltung wesentlich mehr an Kosten ein, als wir an Gebühren erheben.

F: Wieso sollte ich mit der Benutzung des Programms und Informationssystems Kosten einsparen?

A: Das Programm ermöglicht eine hocheffiziente Verfahrensabwicklung. Sie können mit unveränderter Personaldecke ein wesentlich größeres Volumen abwickeln, als ohne die Benutzung des Programms oder mit weniger effizienten Programmen. Hinzu kommt die Veröffentlichungsmöglichkeit der Verfahren im Internet, die mit der einmaligen Gebühr bereits abgegolten ist. Durch die Online-Erfassung der Gläubiger und Forderungsanmeldungen und die "24/7"-Information der Gläubiger und anderen Verfahrensbeteiligten wird Ihrem Verwalterbüro viel Arbeit abgenommen. Zudem sinken Ihre Portokosten, und dies zu einem Preis von umgerechnet etwa drei Standardbriefen im Monat.

F: Warum spare ich mit dem Informationssystem Portokosten ein?

A: Weil sich viele Gläubiger ihre Tabellenauszüge, Beschlüsse und Verfahrensinformationen (Sachstandsanfragen) online abholen und Sie diese daher nicht mehr versenden, geschweige denn bearbeiten müssen. Bei einer angenommenen "IK"-Verfahrensdauer von 18 Monaten schlägt unsere Einmal-Gebühr von € 30,00 mit € 1,67 monatlich zu Buche, das sind weniger Kosten als bei einem Versand von drei Standardbriefen pro Monat. Bei einer angenommenen "IN"-Verfahrensdauer von 30 Monaten schlägt unsere Einmal-Gebühr von 75,00 mit € 2,50 monatlich zu Buche, das sind ebenfalls Kosten wie bei einem Versand von drei Standardbriefen pro Monat.

F: Und wenn ich ohnehin keine Sachstandsanfragen beantworte?

A: Sicher, das machen ja auch einige andere so. Aber: Mit der Benutzung des Programms und des Informationssystems können Sie den Gläubigern und ggf. dem Insolvenzgericht aber endlich auch plausibel und nachvollziehbar erklären, warum Sie dies nicht tun, weil Sie eben die geforderte Transparenz für alle online zur Verfügung stellen.

F: Was meinen Sie mit "Win-Win-Situation" im Zusammenhang mit Ihren Preisen?

A: Wenn Sie mit Hilfe unseres Programms Einnahmen erzielen, dann partizipieren wir mit einem kleinen Anteil daran. Wenn Sie wenig Einnahmen erzielen, erzielen auch wir wenig. Erzielen Sie keine Einnahmen, gehen auch wir leer aus.

F: Kann ich die verfahrensbezogenen ProInsO Kosten den Insolvenzmassen der von mir verwalteten Verfahren weiterbelasten?

A: Das dürfte seit dem Beschluss des BGH vom 14.07.2016 (IX ZB 62/15) nicht mehr möglich sein. Die dies teilweise zulassenden instanzgerichtlichen Ansätze, diese Kosten als besondere Auslagen gemäß § 4 Abs. 2 InsVV bzw. als besondere Aufgabenerledigung gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 InsVV oder als Masseverbindlichkeiten zu behandeln, sind damit obsolet.

F: Ich nutze bereits FreeQuest/ReQuest mit dem vorherigen Preissystem. Muss ich beim nächsten Programm-Update für alle meine bisherigen eröffneten Verfahren die Einmalgebühren des aktuellen Preissystems nachbezahlen?

A: Nein. Das Update des Programms bewirkt zwar, dass Sie fortan am aktuellen Preissystem teilnehmen. Ihre bisher mit einer Vorgängerversion FreeQuest/ReQuest verwalteten eröffneten Verfahren verbleiben aber im alten Preissystem. Nur für Verfahren, die nach dem Programm-Update eröffnet werden, fallen die verfahrensbezogenen Einmalgebühren an.

F: Ich nutze bereits ein anderes Insolvenzverwaltungsprogramm und erwäge, umzusteigen. Muss ich dann für alle meine Verfahren die Einmalgebühren nachbezahlen?

A: Nein. Es wäre aber in der Tat ratsam, die Verfahren aus Ihrer bisherigen Insolvenzverwaltungssoftware von uns zu konvertieren und in unser Programm portieren zu lassen. Wir haben das schon häufig gemacht. Dies erleichtert Ihnen zum einen den Einstieg in die Nutzung des Programms. Zum anderen brauchen Sie dann nicht zweigleisig mit mehreren Software-Lösungen zu fahren. Die Konvertierung bieten wir Ihnen zu einem fairen Preis an, je nach Aufwand. Die konvertierten Verfahren gelten anschließend als bereits bezahlt. Nur für neue Verfahren nach dem Umstieg fallen dann die verfahrensbezogenen Einmalgebühren an.

R&L Software GmbH, Stand 6.7.2018, Änderungen vorbehalten.